



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

**Medizinal- und Schulaufsichten per Mail**

**Name**  
Cornelia Bielke  
**Telefon**  
+49 (89) 540233-445  
**Telefax**

**E-Mail**  
Cornelia.Bielke@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G44e-G8300-2020/741-15

München,  
24. April 2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Sicherstellung der Abschlussprüfungen in Gesundheitsfachberufen während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem MR-Beschluss vom 16. April 2020, ist ab dem 27. April 2020 der Einstieg in die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts zur Prüfungsvorbereitung und Prüfung für Abschlussklassen möglich.

Auch wenn insbesondere die Auszubildenden der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenkrankenpflege und Altenpflege aktuell in der Praxis dringend gebraucht werden, ist auch von Bedeutung, dass die Schülerinnen und Schüler (SuS) an den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (ausgenommen Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und für Altenpflegehilfe, hierzu bitten wir die gesonderten Informationen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu beachten) ihre Abschlussprüfungen erfolgreich absolvieren, um zeitnah als Fachkräfte zur Verfügung zu stehen.

Die meisten der SuS der Abschlussklassen der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege und auch der anderen Gesundheitsfachberufe befinden sich aktuell überwiegend in der Praxis. Sie leisten dort Großartiges und unterstützen die Einrichtungen vor Ort bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Gleichzeitig müssen sie geschützt werden, um die anstehenden Prüfungen erfolgreich zu absolvieren.

### **Eindämmungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildung**

Bei allen folgenden Szenarien muss der bestmögliche Schutz der Gesundheit von SuS, Lehrkräften und allen weiteren Beteiligten an oberster Stelle stehen. Aktuelle Hygienestandards sind unbedingt einzuhalten und eine regelmäßige Bewertung muss stattfinden.

#### **Wichtigste Maßnahmen**

- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter) und / oder
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
- Personen mit respiratorischen Symptomen müssen konsequent zu Hause bleiben

Arbeiten die SuS im direkten Patientenkontakt, muss von einem sehr hohen Infektionsrisiko ausgegangen werden. Wechsel zwischen den Einsatzorten und den Schulen sind so gering wie möglich zu halten. Einzelpräsenztage in den Schulen während des praktischen Einsatzes sind untersagt. Daneben müssen bei den Wechseln zwischen den einzelnen Einsatzorten und Schulen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verschleppung und Ausbreitung des Virus möglichst ausschließen.

Dafür sind beispielsweise folgende Maßnahmen geeignet:

1. Eine zweiwöchige Phase des „Lernens zuhause“ ohne weitere Tätigkeit in den Einrichtungen zur unmittelbaren Prüfungsvorbereitung für alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Gesundheitswesens, die aktuell in der Praxis arbeiten:

- Die zweiwöchige Phase des „Lernens zuhause“ müsste dann zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden. Bezüglich der Gestaltung des „Lernens zuhause“ sind die Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu beachten, die den Schulen in einem gesonderten Schreiben zugehen.
- Im Anschluss an die zweiwöchige Phase des „Lernens zuhause“ sollten unter den geltenden Hygienebestimmungen Unterrichtseinheiten im Blockmodell in der Berufsfachschule stattfinden. Am Ende des Blocks werden die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen absolviert.
- Im Anschluss hieran müssten zum Schutz einer Verschleppung möglicher Infektionen vor allem in Pflegeeinrichtungen besondere Hygienemaßnahmen bzw. eine Phase des „Lernens zuhause“ angeordnet werden, um die Rückkehr in die Praxis zu ermöglichen; auch hier gilt: Je schneller die Rückkehr in die Praxis erfolgen kann, desto besser.
- Die praktische Prüfung soll grundsätzlich in den Einrichtungen stattfinden bzw., wenn es die Situation in der jeweiligen Einrichtung nicht zulässt, unter bestimmten Voraussetzungen auch ausnahmsweise in Simulation an der Berufsfachschule. Diese Entscheidung kann nur vor Ort getroffen werden. In jedem Fall müssen die SuS die Möglichkeit erhalten, sich anhand vorgelagerter Übungen auf die praktische Prüfung vorzubereiten.
- Sollte die praktische Prüfung in Simulation an der Berufsfachschule stattfinden, sollte auch diese Prüfung in der gleichen Blockphase wie die schriftliche und mündliche Prüfung abgehalten werden, um einen unnötigen Wechsel zwischen Schule und Praxiseinsatzorten zu vermeiden.

2. Sollte das o. g. aus Infektionsschutzsicht zu bevorzugende Verfahren der Phase des „Lernens zuhause“ aufgrund der organisatorischen Besonderheiten vor Ort unverhältnismäßig erscheinen, kann in Absprache mit der zuständigen Regierung davon abgewichen werden, sofern
  - der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden kann,
  - oder
  - das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB / Community-Maske) gewährleistet ist.
3. SuS bzw. Lehrerinnen und Lehrer mit Grunderkrankungen sollte, sofern sie nicht vom Unterricht zu befreien sind, empfohlen werden, während des Schulbesuchs eine geeignete MNB (unabhängig vom Sicherheitsabstand) zu tragen.
4. Bei allen beschriebenen Maßnahmen gilt es, einen ständigen Wechsel zwischen Schule und Praxis durch die Planung von Blockphasen zu vermeiden, um Infektionsverschleppungen und übergebührende Inanspruchnahme der SuS (doppelte Herausforderung: Prüfungsstress und Corona-Praxisstress) zu vermeiden. Auch Gruppenunterricht in großer räumlicher Nähe, z. B. mehrere Schüler um eine Puppe herum, sollte vermieden werden.
5. Wir bitten, alle Beteiligten zum Schutz der SuS aller Jahrgänge darauf zu achten, dass die SuS keiner Doppelbelastung (entweder Praxis oder Theorie) ausgesetzt werden. In Zeiten des schulischen Lernens (auch „Lernen zuhause“) sind die SuS von der Tätigkeit in der Einrichtung freizustellen, dies gilt auch für die Wochenenden der schulischen Blockphasen. Sollten die SuS während der Schulphase dennoch aufgefordert werden, in den Einrichtungen zu arbeiten, bitten wir alle an der Ausbildung Beteiligten, hier für die SuS einzutreten und bei vor Ort nicht lösba- ren Problemen die jeweils zuständige Regierung einzubinden.

## **Abschlussprüfungen**

Die Maßgaben zur Hygiene sind bei der Abnahme der Prüfungen einzuhalten.

### Schriftliche Prüfungen

Alle schriftlichen Prüfungen finden wie geplant statt.

### Praktische Prüfung

- a) Die praktische Prüfung soll grundsätzlich in den Einrichtungen stattfinden. Lässt dies die Situation in der jeweiligen Einrichtung nicht zu, kann die praktische Prüfung unter bestimmten Voraussetzungen auch ausnahmsweise in Simulation an der Berufsfachschule durchgeführt werden. Diese Entscheidung kann nur vor Ort getroffen werden.
- b) Ist aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Durchführung der praktischen Prüfung an den jeweiligen Einrichtungen der praktischen Ausbildung oder an anderen Einrichtungen unter den Prüfungsbedingungen, wie sie in den bisherigen Prüfungsjahrgängen gegeben waren, nicht möglich oder würde sie aufgrund der derzeitigen Pandemie zu einer prüfungsrechtlich unzulässigen Benachteiligung des aktuellen Prüfungsjahrgangs führen, sind die Prüfungsbedingungen, -abläufe und -inhalte ausnahmsweise an der Schule realitätsnah zu simulieren.
- c) Praktische Prüfungen, bei denen nach den einschlägigen Prüfungsverordnungen (z. B. § 5 Absatz 5 Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) eine Simulation der Pflegesituation ausdrücklich vorgesehen sind, sollen hiernach verfahren.  
Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen derjenigen Gesundheitsfachberufe, die eine solche Simulationsmöglichkeit für die praktische Prüfung nicht vorsehen, müssen grundsätzlich nach wie vor am Patienten durchgeführt werden. Sollte es im Rahmen der Abschlussprüfungen jedoch dazu kommen, dass Prüflinge aus Infekti-

onsschutzgründen faktisch keinerlei Zugang zu Patienten und Patientinnen haben – etwa, weil ihnen der Zutritt zu den Einrichtungen verwehrt wird – erscheint es aus unserer Sicht ausnahmsweise vertretbar, im Rahmen des praktischen Teils der Prüfung die Behandlung an „simulierten“ Patienten (z. B. Pflegepuppen oder Schauspielern) vorzunehmen. Wir erwarten hierzu noch flankierende Regelungen auf Bundesebene.

- d) Im Rahmen der praktischen Prüfung an der Schule sind die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz strikt zu beachten.

In jedem Fall müssen die SuS die Möglichkeit erhalten, sich entweder in der Praxis oder in Simulation an der Berufsfachschule anhand vorgelagerter Übungen auf die praktische Prüfung vorzubereiten, um sicherzustellen, dass die SuS trotz der sehr besonderen Umstände erfolgreich an der praktischen Prüfung teilnehmen können.

Sollte die praktische Prüfung in Simulation an der Berufsfachschule stattfinden, sollte auch diese Prüfung in der gleichen Blockphase wie die schriftliche und mündliche Prüfung abgehalten werden, um einen unnötigen Wechsel zwischen Schule und Praxiseinsatzorten zu vermeiden. Unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften aller Beteiligten (u.a. Abstand und MNB) ist auch während des Praxiseinsatzes die Teilnahme an der praktischen Prüfung in Simulation an der Berufsfachschule möglich, da von einem sehr geringen Infektionsrisiko für alle ausgegangen werden kann.

Unter folgenden Voraussetzungen ist es möglich, die praktische Prüfung in der jeweiligen Berufsfachschule durchzuführen: Die praktische Prüfung in Simulation an der Berufsfachschule soll aus einem Durchführungs- und einem Reflexionsteil bestehen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung kann die Reflexion mit bis zu 50 Prozent der Gesamtwertung gewichtet werden, da die Reflexion im Rahmen der praktischen Prüfung an der Schule auch eine objektive Überprüfung der fachlichen und kommunikativen Kompetenz zulässt. Niveau und Anspruch der praktischen Prüfung sind auch bei einer Abnahme in der Schule zu wahren.

Alle o.g. Punkte sind im Prüfungsprotokoll mit einer jeweiligen substantiierten Begründung schriftlich niederzulegen und von den Prüfenden zu unterzeichnen.

Im Rahmen des gesamten Prüfungsverfahrens ist auf eine strikte Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu achten.

Unter Einhaltung aller Hygieneschutzmaßnahmen wäre die Durchführung mit Schauspielern (keine anderen Auszubildenden aber z. B. Lehrer oder professionelle Schauspieler) möglich und wünschenswert. Alternativ können zur Abbildung beruflicher Handlungssituationen Pflegepuppen und weitere Modelle herangezogen werden. Kommunikative Situationen können durch die Prüferinnen und Prüfer selbst inszeniert werden.

Die praktische Prüfung wird gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zum praktischen Teil der Prüfung abgenommen. Die praktischen Prüfungen der SuS in Simulation an der Berufsfachschule sollte aus Infektionsschutzgründen möglichst durch den gleichen Praxisanleiter abgenommen werden. Gleiches gilt für die Lehrkräfte, sollte die praktische Prüfung in der Praxis stattfinden.

Sollten vereinzelt bereits praktische Prüfungen in den Einrichtungen stattgefunden haben oder möglich sein, haben diese Gültigkeit und beide Prüfungsvarianten sind als gleichwertig anzusehen.

### Mündliche Prüfung

Die Terminierung der mündlichen Prüfungen ist Aufgabe des Prüfungsausschusses der einzelnen Schule. Die mündlichen Prüfungen sollten aber möglichst im gleichen Block wie die schriftliche Prüfung stattfinden. Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen sind die entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes zu beachten, siehe detaillierte Erläuterung unter „Mündliche Prüfungen der Frühjahrskurse 2020“.

Mündliche Einzelprüfungen können in Ausnahmefällen auch digital per Videokonferenz durchgeführt werden. Sofern sich für den Prüfenden Zweifel hinsichtlich der Einhaltung objektiver Prüfungsbedingungen ergeben, ist die

Videokonferenz unverzüglich zu beenden. Die mündliche Prüfung wird in diesem Fall in persönlicher Anwesenheit des Prüfungsteilnehmers unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen der Hygiene und des Infektionsschutzes durchgeführt.

### **Zulassung zur Durchführung der Abschlussprüfung**

Für die Zulassung zur Prüfung werden coronabedingte Fehlzeiten der theoretischen und praktischen Ausbildung bei der Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung nicht berücksichtigt und Zeiten des „Lernens zuhause“ entsprechend den Zeiten des Präsenzunterrichts berücksichtigt. Vor der COVID-19-Pandemie entstandene Fehlzeiten bleiben davon unberührt und werden wie üblich behandelt.

### **Mündliche Prüfungen der Frühjahrskurse 2020**

Aufgrund der Schulschließungen und Ausgangsbeschränkungen, die wegen der Corona-Pandemie angeordnet wurden, konnten in den Ausbildungsgängen, die regulär zum 31. März 2020 endeten, nicht mehr alle Teile der staatlichen Prüfung abgenommen werden. Es fehlte teils die Abnahme der mündlichen Prüfung. Es wurden daher befristete Berufszulassungen erteilt. Durch die Befristung wurde sichergestellt, dass die vorläufigen Zulassungen nicht über die Ausnahmesituation hinaus verwendet werden können.

Die fehlenden mündlichen Prüfungen können ab dem 27. April 2020 nachgeholt und bei Bestehen die endgültigen Erlaubnisse erteilt werden. Wir bitten die Schulen, die fehlenden mündlichen Prüfungen zeitnah durchzuführen.

Für die **Durchführung aller mündlichen Prüfungen** gilt: Abstand halten (mindestens 1,5 Meter) und allgemeine Hygieneregeln beachten!

Des Weiteren muss Folgendes beachtet werden:



#### Vorbereitung:

- SuS zur Vorbereitung auf mehrere Räume mit entsprechender persönlicher Distanz aufteilen
- Oberflächen (Tische, ggf. Türgriffe etc.) regelmäßig reinigen
- Räume regelmäßig lüften

#### Prüfung:

- Nur unmittelbar erforderliche Personen (Prüfungskommission und Prüfling) dürfen an der Prüfung teilnehmen (keine Zuhörer!)
- Prüfer sitzen möglichst an Einzeltischen (Abstand!)
- Prüfling hat entsprechend Abstand zur Prüfungskommission
- Oberflächen (Tische, ggf. Türgriffe etc.) möglichst nach jeder Prüfung reinigen
- Räume regelmäßig lüften

#### Notenbekanntgabe:

- keine zentrale Anlaufstelle zur Notenbekanntgabe, Noten einzeln bekannt geben
- keine Feiern

### **Prüfungstermine für praktische und mündliche Nachholprüfungen**

Ebenfalls ab dem 27.04.2020 können die Nachholprüfungen stattfinden. Diese können vor Ort terminiert und unter Einhaltung der strikten Hygienevorschriften durchgeführt werden.

### **Nichtbestehen der Abschlussprüfungen**

Da SuS eine effektive Prüfungsvorbereitung aufgrund der aktuellen Situation nur äußerst schwer möglich ist, soll den Prüflingen im aktuellen Prüfungstermin eine Option zur zweiten Wiederholung der Prüfung gewährt werden. Dies geschieht über die in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bestehende einmalige Möglichkeit, die Prüfung oder bestimmte Prüfungsteile zu wiederholen hinaus und zwar durch eine großzügige Gewährung von Rücktritten von der Abschlussprüfung: Will ein Prüfling nach der Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurücktreten, setzt dies eine

Genehmigung des Vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses voraus. Diese ist zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Dieser kann in der schlechten Vorbereitungsmöglichkeit der SuS auf die Prüfungen aufgrund der derzeitigen Krisenlage stets gesehen werden. Den Vorsitzenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses wird daher empfohlen, den Rücktritt von der Prüfung großzügig zu genehmigen. Einen bestimmten Zeitpunkt, bis zu dem der Rücktritt von der Prüfung erfolgt sein muss, sehen die gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vor. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift muss der Rücktritt erfolgen, bevor die Prüfung – durch vollständige Notenbekanntgabe – endgültig abgeschlossen ist. Aus unserer Sicht ist daher die folgende Vorgehensweise möglich und zu empfehlen: Zeichnet sich im Rahmen der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ab, dass der Prüfling die Prüfung oder einen Prüfungsteil nicht bestehen wird, wird er darüber umgehend informiert und auf seine Möglichkeit, von der Prüfung zurückzutreten, hingewiesen. Tritt der Prüfling – nach Genehmigung des Vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses – von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

### **Fortführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen als Onlineangebote (oder in sonstiger alternativer Form)**

Im Rundschreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 20. März 2020 wurde ausgeführt, dass arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die in anderer Form fortgeführt werden (z. B. telefonisch oder digital) oder nachweislich weiter erbracht wurden (z. B. Internatsunterbringung), weitervergütet werden. Gesammelte Informationen zur Weiterführung von Maßnahmen sowie FAQ und Vordrucke hat die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Homepage unter <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/weiterfuehrung-von-massnahmen> eingestellt.

## **Bewerbungsverfahren Herbstkurse 2020**

Nach aktuellem Stand wird am Ausbildungsbeginn der einschlägigen Berufsfachschulen festgehalten. Bewerbungsgespräche können z. B. per Video, telefonisch oder persönlich, da das Betretungsverbot in Schulen aufgehoben wurde, stattfinden.

## **Änderungen der Schülerzahl nach Unterrichtsbeginn nach BFSO**

### **Pflege**

Da die Ausbildung von nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BFSO Pflege verspätet aufgenommenen Schülerinnen und Schülern formell bereits zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginns beginnt, werden diese SuS auch hinsichtlich der Ausgleichszuweisungen an die Pflegeschulen durch die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH so behandelt, als wären sie bei Schuljahresbeginn bereits bei der Schule gemeldet und dort aufgenommen gewesen.

## **Durchführung von Vorbereitungskursen auf die Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgängen im Rahmen der Nachqualifizierung von ausländischen Pflegefachkräften**

Die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs in Vorbereitungskursen und Anpassungslehrgängen für in Anerkennung befindliche ausländische Pflegekräfte unter Einhaltung des Infektionsschutzes hängt vom strukturellen Aufbau des Kurses ab. Handelt es sich um Kurse, welche an einzelnen Kurstagen (bspw. ein Kurstag pro Woche) stattfinden, ist dies aufgrund der strengen Infektionsschutzauflagen nicht möglich und es ist eine Umstrukturierung der Kurse in längere Blockwochen ohne weitere Einsätze in der Praxis erforderlich. Im Rahmen des „Lernens zuhause“ sollen sich die Schüler jeweils zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Unterrichtsblock selbst vorbereiten.

Die Durchführung von Prüfungen ist entsprechend den Regelungen für die reguläre Ausbildung (s.o.) zu handhaben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Opolony'.

Dr. Opolony  
Ministerialdirigent